

Prof. Dr. Jöran Beel

57072 Siegen

Siegen, den 09.10.2020

Landesamt für Besoldung  
und Versorgung, NRW  
40192 Düsseldorf

**Widerspruch gegen den Bescheid „Anerkennung von Vordienstzeiten“ (R 0070016004)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 11. September 2020 (R 0070016004) lege ich hiermit Widerspruch ein. Konkret lege ich gegen die (Nicht-) Anerkennung folgender Zeiten Widerspruch ein. Ich beziehe mich dabei auch auf Ihre Begründungen aus Ihrem Schreiben vom 5.8.2020.

Studium und Forschungsprojekt/Unternehmensgründung [REDACTED]

[REDACTED] Hochschulausbildung inkl. Prüfungszeit  
§ 11 LBeamtVG

2 125,00

[REDACTED] Hochschulausbildung inkl. Prüfungszeit  
§ 11 LBeamtVG

Sie erkennen zwischen dem [REDACTED] zwei Jahre und 125 Tage als ruhegehäftig an. Sie erkennen weder mein Forschungsprojekt bzw. Unternehmensgründung als ruhegehäftig an [REDACTED] noch mein Projektmanagementstudium [REDACTED]. Hiergegen lege ich Widerspruch ein.

Ich bin der Auffassung, dass folgende Zeiten nach LBeamtVG NRW §10 anerkannt werden sollten.

- [REDACTED] Während dieser Zeit führte ich ein umfangreiches Forschungsprojekt mit anschließender Unternehmensgründung durch. Ich erwarb in dieser Zeit auf wissenschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse, für die ich zahlreiche Preise und Auszeichnungen erhielt, unter anderem von Bundeskanzler Gerhard Schröder. Hinzu kommen besondere technische Fachkenntnisse in Sensorik und wirtschaftliche Kenntnisse. Diese besonderen Fachkenntnisse vor allem im Wissenschaftlichen Arbeiten sind notwendige Voraussetzung für mein Amt als Akademischer Oberrat bzw. Professor.

Ich bin der Auffassung, dass eine Anerkennung von insgesamt 1095 Tagen angemessen ist anstelle von 855 Tagen nach LBeamtVG NRW §11 für:

- Mein Diplomstudium der Wirtschaftsinformatik [REDACTED] das meiner Auffassung nach als Hochschulstudium anerkannt werden sollte.
- Mein Projektmanagementstudium in Großbritannien [REDACTED], das meiner Auffassung nach als Fachschulausbildung anerkannt werden sollte. Mein Projektmanagementstudium war unmittelbar notwendig für meine spätere Tätigkeit als Projekt/Produktmanager [REDACTED] die Sie als voll ruhegehaltfähig anerkannt haben. Die Ausbildung war sehr praxisbezogen und richtete sich an (zukünftige) Führungskräfte mit Berufserfahrung. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt bereits mein Bakkalaureat-Abschluss (vergleichbar Bachelor) und durch meine Unternehmensgründung (siehe oben) erste Berufserfahrungen genauso wie durch eine weitere Unternehmensgründung ca. in [REDACTED] mit der ich als Freelancer für zahlreiche Unternehmen arbeitete, u.a. für die Bundesdruckerei. Nur deshalb wurde ich zu dem Studium zugelassen. Insofern betrachte ich das Studium an der Lancaster University Management School als Äquivalent zu einer Fachschulausbildung.

## Promotion, Unternehmensgründung, WiMi

[REDACTED]  
Hochschulausbildung inkl. Prüfungszeit  
§ 11 LBeamtVG

[REDACTED]  
Prof. Promotionszeit  
§ 82 LBeamtVG

2

Für die Zeit zwischen [REDACTED] erkennen Sie die letzten 2 Jahre für meine Promotion an. Hiergegen lege ich Widerspruch ein. Meiner Auffassung nach sollten folgende Zeiten anerkannt werden.

- Die Zeit zwischen dem [REDACTED] als Wissenschaftlicher Mitarbeiter (TVL 13) im Öffentlichen Dienst an der Universität Magdeburg. Diese Zeit soll anerkannt werden nach LBeamtVG §82. Diese Zeit fand nach Abschluss des Hochschulstudiums statt und ich erwarb besondere Fachkenntnisse. Die besonderen Fachkenntnisse werden belegt durch ca. 10 Wissenschaftliche Publikationen, erfolgreiche Teilnahme an einem Patentworkshop, und mehrere Patentanmeldungen (Kopien lasse ich Ihnen gerne auf Nachfrage zukommen). Zudem entsandte mich die Universität Magdeburg für zwei Monate an die [REDACTED] Universität in Syrien. Dort arbeitete ich Vollzeit als Dozent, der komplett eigenverantwortlich Vorlesungen entwarf, hielt und Prüfungen durchführte. Ich weise darauf hin, dass ich diese Zeit nicht als Berufsanfängerzeit betrachte. Ich war am [REDACTED] 27 Jahre alt und konnte auf eine Historie zurückblicken als bester Student meines Jahrganges, der zwischen [REDACTED] sein mehrfach ausgezeichnetes Unternehmen gründete, internationale Praktika absolvierte, in Australien studierte, ein Buch sowie weitere Konferenzbeiträge publizierte, und ca. [REDACTED] ein weiteres Unternehmen (in Teilzeit) gründete mit dem ich für namenhafte Firmen wie die Bundesdruckerei arbeitete. Meiner Auffassung nach hatte ich mit 27 Jahren mehr Berufserfahrung als ein durchschnittlicher Arbeitnehmer mit 40 Jahren und war somit alles andere als ein Berufsanfänger.

- Anerkennung meiner 2-jährigen Promotionszeit (LBeamtVG §82) vom [REDACTED] anstatt wie bisher vom [REDACTED]
- Anerkennung der Zeit zwischen dem [REDACTED] als Unternehmensgründer. Diese Zeit soll anerkannt werden nach LBeamtVG NRW § 82. Ich weise darauf hin, dass diese Tätigkeit in Vollzeit erfolgte, und ich besondere Fachkenntnisse erwarb. Dies wird belegt durch weitere zahlreiche Preise und Auszeichnungen für die Unternehmensgründung, wissenschaftliche Publikationen, weitere Patentanmeldungen und eine Führungsposition. Die Gründung wurde unter anderem durch das [REDACTED] Programm gefördert. Die Unternehmensgründung und damit zusammenhängenden Kenntnisse sind wichtige Fachkenntnis, die förderlich für mein Amt sind. In meiner Berufungsleistungszielvereinbarung sind Unternehmensgründungen – gefördert durch [REDACTED] – als ein Erfolgsfaktor explizit aufgeführt. Nur falls ich Unternehmen an der Universität ausgründe, die durch [REDACTED] gefördert werden, erhalte ich eine dauerhafte Berufungszulage. Meine damals erworbenen Kenntnisse bzgl. Gründungen, [REDACTED] Förderungen etc. sind also unmittelbar förderlich. Ich weise erneut darauf hin, dass ich zu diesem Zeitpunkt keinesfalls ein Berufsanfänger war. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich seit rund 5 Jahren einen Universitätsabschluss; war seit fast 4 Jahren als Mitarbeiter an der Uni Magdeburg beschäftigt; seit vielen Jahren Teilzeit mit meinem eigenen Unternehmen tätig; und hatte bereits eine erfolgreiche ausgezeichnete Unternehmensgründung hinter mir [REDACTED]

## PostDoc, DAAD Stipendium

Die Zeit zwischen dem [REDACTED] erkennen Sie nicht an. Sie begründen dies mit der Aussage, dass diese Zeit nicht durch die DFG gefördert wurde, sondern durch den DAAD. Hiergegen lege ich Widerspruch ein. Ich bin der Auffassung, dass diese Zeit nach LBeamtVG NRW § 82 anerkannt werden sollte und möchte Sie sicherheitshalber auf den Gesetzestext verweisen:

*Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zur Professorin, Juniorprofessorin, [...] liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, sollen im Fall des § 36 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und Absatz 2 des Hochschulgesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden;*

§ 36 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und Absatz 2 des Hochschulgesetzes NRW sagt

*4. für [...] Professoren [...] darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen [...] einer Tätigkeit als [...] wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit [...] in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht;*

Das Gesetz hat keine Einschränkung bzgl. der Art des Stipendiengründers. Ich weise ferner darauf hin, dass meine steuerfreie Stipendiendienstreite bei rund 3.900€ monatlich lag, und somit über dem Nettogehalt eines normalen Wissenschaftlichen Mitarbeiters in Deutschland. Die DFG Rate für Japan liegt heute –

also 4 Jahre nach meinem Aufenthalt – bei 4.300 Euro<sup>1</sup>. Ich denke, man kann annehmen, dass vor 4 Jahren die Leistungen des DAAD und DFGs sehr ähnlich waren. Meine Tätigkeit am ██████████ ██████████ in Tokio entsprach den Aufgaben eines Wissenschaftlichen Assistenten und ich war, wie „normale“ Arbeitnehmer auch, in die Arbeit an dem Institut eingebunden mit festen Arbeitszeiten, regelmäßigen Treffen etc. Alternativ kann die Zeit auch als Habilitationsäquivalent angesehen werden.

Ich hoffe sehr, dass wir zu einer gütlichen Einigung finden können und bitte um Änderung Ihres Bescheides. Laut meiner Berechnung müssten rund 10 Jahre zusätzlich als ruhegehaltfähig gelten.

Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Dokumente benötigen vor einer endgültigen Entscheidung, können Sie mich auch sehr gerne telefonisch erreichen unter [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

## Anlagen:

A horizontal bar chart showing the distribution of 1000 samples across 10 categories. The categories are represented by horizontal bars of varying lengths. The x-axis is labeled 'Category' and the y-axis is labeled 'Sample ID'.

Category	Sample ID	Length (approx.)
1	1	100
1	2	100
1	3	100
1	4	100
1	5	100
1	6	100
1	7	100
1	8	100
1	9	100
1	10	100
2	1	10
3	1	10
4	1	10
4	2	10
4	3	10
4	4	10
4	5	10
4	6	10
4	7	10
4	8	10
4	9	10
4	10	10
5	1	10
5	2	10
5	3	10
5	4	10
5	5	10
5	6	10
5	7	10
5	8	10
5	9	10
5	10	10
6	1	10
6	2	10
6	3	10
6	4	10
6	5	10
6	6	10
6	7	10
6	8	10
6	9	10
6	10	10
7	1	10
7	2	10
7	3	10
7	4	10
7	5	10
7	6	10
7	7	10
7	8	10
7	9	10
7	10	10
8	1	10
8	2	10
8	3	10
8	4	10
8	5	10
8	6	10
8	7	10
8	8	10
8	9	10
8	10	10
9	1	10
9	2	10
9	3	10
9	4	10
9	5	10
9	6	10
9	7	10
9	8	10
9	9	10
9	10	10
10	1	10
10	2	10
10	3	10
10	4	10
10	5	10
10	6	10
10	7	10
10	8	10
10	9	10
10	10	10

1

<https://www.dfg.de/foerderung/programme/einzelfoerderung/forschungsstipendien/stipendienrechner/index.jsp#results>